



Sachstand

Zur schriftlichen Befragung von Zeugen im Untersuchungsausschuss

Zur schriftlichen Befragung von Zeugen im Untersuchungsausschuss

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 106/24

Abschluss der Arbeit: 07.10.2024 (zugleich letzter Abruf der Links)

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Praxisbeispiele	4
3.	Zulässigkeit schriftlicher Zeugenvernehmungen im Untersuchungsausschuss	5
3.1.	PUAG	5
3.2.	Leitbild der persönlichen Vernehmung von Zeugen im Untersuchungsausschuss	6
3.3.	Zulässigkeit von Abweichungen vom Leitbild	6
3.3.1.	Hinderungsgründe	7
3.3.2.	Einvernehmen im Ausschuss und Rechte der qualifizierten Minderheit	8
3.3.3.	Nachteile der schriftlichen Befragung gegenüber der persönlichen Vernehmung	9
3.3.4.	Weitere Aspekte	10
4.	Fazit	11

1. Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste wurden um Informationen zur Zulässigkeit schriftlicher Befragungen von Zeugen in Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages gebeten.

Schriftliche Befragungen von Zeugen wurden bereits in Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages praktiziert (vgl. die Praxisbeispiele aus jüngerer Zeit unter 2.).

Weder das **Grundgesetz** (GG, insbesondere Art. 44)¹ noch das **Untersuchungsausschussgesetz** (PUAG)² sehen die schriftliche Befragung von Zeugen ausdrücklich vor.³ Ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen schriftliche Befragungen von Zeugen in Untersuchungsausschüssen des Bundestages zulässig sind, kann daher nur im Wege der **Auslegung** der maßgeblichen Bestimmungen ermittelt werden (dazu näher unter 3.). Der vorliegende Sachstand kann dabei aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nur ein Schlaglicht auf relevante Aspekte werfen. Dabei wird insbesondere auf Rechtsprechung und verfügbare Literatur eingegangen.

2. Praxisbeispiele

In der jüngeren Zeit hat etwa der **2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode (NSU I)** drei der insgesamt 102 Zeugen schriftlich vernommen.⁴ Die Gründe dafür reichten von Vernehmungsunfähigkeit wegen Erkrankung über in der vorangegangenen Vernehmung offengebliebene Fragen bis hin zu Zeitmangel. Der Ausschuss hat sich jeweils auf einen Fragenkatalog geeinigt, der den Zeugen zur Beantwortung übersandt wurde.

Auch der **3. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Wirecard)** hat einen Teil der Zeugen schriftlich befragt.⁵ Im Bericht wird das Verfahren wie folgt skizziert:

Zu diesem Zwecke ist ihnen ein Fragebogen übermittelt worden. Die Zeugen wurden gebeten, diesen (in Anlehnung an die Frist in § 26 Abs. 2 Satz 2 PUAG) innerhalb von zwei Wochen

-
- 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).
 - 2 Untersuchungsausschussgesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).
 - 3 Anders § 28 Abs. 6 Untersuchungsausschussgesetz Mecklenburg-Vorpommern: „Auf Beschluss des Untersuchungsausschusses kann ein Zeuge aufgefordert werden, schriftlich auszusagen. In der Aufforderung zur Aussage ist der Zeuge über das Zeugnisverweigerungsrecht und das Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren. Das Recht, den Zeugen zur Vernehmung zu laden, bleibt unberührt.“
 - 4 Vgl. Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Art. 44 des Grundgesetzes, 22. August 2013, [BT-Drs. 17/14600](#), S. 50 – Davon wurde ein Zeuge sowohl mündlich als auch ergänzend schriftlich vernommen.
 - 5 Der Ausschuss hat insgesamt 95 Zeuginnen und Zeugen mündlich und zwölf schriftlich befragt, drei davon im Nachgang zu ihrer mündlichen Vernehmung, vgl. Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes, 22. Juni 2021, [BT-Drs. 19/30900](#), S. 123 f.; insb. S. 128 Tabelle 2.

zu beantworten. Bei der Übersendung des Fragebogens sind sie darauf hingewiesen worden, dass die Teilnahme an der schriftlichen Befragung freiwillig sei, dass, wenn man an ihr teilnehme, jedoch eine strafbewehrte Pflicht zu wahrheitsgemäßen Angaben bestehe. Außerdem ist auf die Zeugnisverweigerungs- bzw. Auskunftsverweigerungsrechte in § 22 Abs. 1 und 2 PUAG hingewiesen worden.⁶

3. Zulässigkeit schriftlicher Zeugenvernehmungen im Untersuchungsausschuss

Art. 44 Abs. 1 und 2 GG bestimmt für die Beweiserhebung der Untersuchungsausschüsse des Bundestages:

(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen **Untersuchungsausschuß** einzusetzen, **der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt**. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(2) Auf Beweiserhebungen finden die **Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung**. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

Der Gesetzgeber hat diese Regelungen durch Erlass des **PUAG näher interpretiert**. Das PUAG besitzt insofern deklaratorischen Charakter.⁷ **Regelt es eine bestimmte Frage nicht**, sind die maßgeblichen Rechtsgrundsätze **unmittelbar durch Auslegung von Art. 44 GG** zu ermitteln.

3.1. PUAG

§ 24 PUAG regelt die Vernehmung von Zeugen und geht dabei von der persönlichen Anwesenheit der Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss aus.⁸ Dies verdeutlicht auch die Vorschrift über die Ladung von Zeugen in **§ 20 PUAG**, die vom „persönlichen Erscheinen“ der Zeugen spricht.

Zwar kennt das PUAG daneben auch **schriftliche Beweismittel**. So regelt **§ 31 PUAG** die Verlesung von Protokollen und „Schriftstücken, die als Beweismittel dienen“. Überdies sind die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen auf Ersuchen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss sächliche Beweismittel, insbesondere die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen (**§ 18 PUAG**). Allerdings setzen diese Bestimmungen ihrerseits das Bestehen von „Akten“ und „Schriftstücken“ gerade voraus und regeln nicht, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Zeugenvernehmung schriftlich durchgeführt werden darf.

6 Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes, 22. Juni 2021, [BT-Drs. 19/30900](#), S. 134.

7 Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, Abschnitt A, Rn. 44 m.w.N.

8 BGH (Ermittlungsrichter), Beschluss vom 11.11.2016 – 1 BGs 125/16, NVwZ 2017, 173 (176 Rn. 56); vgl. auch Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, Rn. 734 m.w.N.

Das **PUAG** enthält also im Ergebnis **keine konkreten Regelungen** zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Zeugenvernehmungen schriftlich durchgeführt werden können.

3.2. Leitbild der persönlichen Vernehmung von Zeugen im Untersuchungsausschuss

§ 250 Strafprozessordnung (StPO)⁹ verbürgt für den Strafprozess den Grundsatz der persönlichen Vernehmung:

Beruhet der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer Erklärung ersetzt werden.

Die Bestimmungen der StPO gelten, wie Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG ausdrücklich besagt, im **Untersuchungsausschuss „sinngemäß“**. Maßgeblich ist dabei der Sinn und Zweck des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens.¹⁰ In der Literatur ist anerkannt, dass das **Leitbild der Vernehmung des persönlich anwesenden Zeugen** auch für die Beweiserhebung im Untersuchungsausschuss gilt.¹¹ Darauf deuten auch §§ 20, 24 PUAG hin. Von diesem Leitbild geht auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs¹² (BGH) zur Beweiserhebung im Untersuchungsausschuss aus.¹³

3.3. Zulässigkeit von Abweichungen vom Leitbild

Vom Grundsatz der persönlichen Vernehmung kann **im Strafprozess** nur in engen, **gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen** abgewichen werden. So können etwa Zeugen, die sich an einem anderen Ort aufhalten, ausnahmsweise durch Übertragung in Bild und Ton vernommen werden (§ 247a StPO – **audiovisuelle Vernehmung**), wenn die **dringende Gefahr eines schwerwiegenden**

9 Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255).

10 BVerfGE 67, 100 (128, 133 f.); 77, 1 (50); 93, 195 (205).

11 Vgl. Brocker, in: BeckOK GG, 58. Ed. 15.6.2024, Art. 44 Rn. 41 m.w.N. und 67.2; ders., in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, Parlamentsrecht, 1. Auflage 2015, § 31 Rn. 48; Peters, in: Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, Abschnitt D, Rn. 734 m.w.N.; Unger, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 44 Rn. 1 Fn. 37; Von Cossel, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG (Untersuchungsausschussgesetz), 1. Auflage 2015, § 24 Rn. 26.

12 Der BGH entscheidet gemäß § 36 PUAG über Streitigkeiten nach dem PUAG, soweit Art. 93 GG sowie § 13 Bundesverfassungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmen. Zudem entscheidet der Ermittlungsrichter des BGH gemäß § 17 Abs. 4 PUAG über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung von Zwangsmitteln.

13 Vgl. etwa BGH (Ermittlungsrichter), Beschluss vom 11.11.2016 – 1 BGs 125/16, NVwZ 2017, 173 (176 Rn. 56); BGH, Beschluss vom 17.11.2020 – 3 ARs 14/20, NVwZ 2021, 93 (94 Rn. 19) m. Anm. Brocker.

Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht.¹⁴ § 223 StPO sieht zudem die Möglichkeit einer **kommissarischen Vernehmung von gebrechlichen oder für längere oder ungewisse Zeit erkrankten Zeugen** durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vor. Ferner regelt § 251 StPO, wann die **Verlesung von Protokollen früherer Vernehmungen** oder von **Urkunden mit von Zeugen erstellten Erklärungen**, statthaft ist. Zeugenerklärungen können danach insbesondere verlesen werden, wenn der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte **verstorben** ist oder **aus einem anderen Grunde in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann** (§ 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Unter den Voraussetzungen von § 251 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO genügt auch das **Einverständnis der Verfahrensbeteiligten**.

Den in der **StPO** geregelten **Ausnahmefällen** lassen sich **Hinweise** darauf entnehmen, unter welchen Voraussetzungen vom Leitbild der persönlichen Vernehmung auch im **Untersuchungsausschuss** abgewichen werden kann.

3.3.1. Hinderungsgründe

So dürfte eine **kommissarische Vernehmung** gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 12 GG i.V.m. § 223 Abs. 1 StPO zulässig sein bei **Krankheit oder Gebrechlichkeit des Zeugen** oder **anderen nicht zu beseitigenden Hindernissen** oder, wenn dem Zeugen das **Erscheinen** wegen zu großer Entfernung **nicht zugemutet** werden kann.¹⁵ Das Bundesverfassungsgericht hat zudem darauf hingewiesen, dass insbesondere aus **Geheimhaltungsgründen** eine **audiovisuelle Vernehmung** gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. § 247a Abs. 1 Satz 1 StPO etwa auch unter Verfremdung der Stimme und des Erscheinungsbildes von Zeugen erfolgen kann.¹⁶

Demgegenüber ist die **schriftliche Befragung** eines Zeugen auch in der StPO nicht näher geregelt. In der Praxis der Untersuchungsausschüsse kommt sie aber durchaus vor.¹⁷ So erfolgte eine

14 Die Möglichkeit audiovisueller Vernehmungen im Untersuchungsausschuss bejahend BVerfGE 156, 270 (308 f.); Brocker, in: BeckOK GG, 58. Ed. 15.6.2024, Art. 44 Rn. 67.2; Glauben, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 226. Lieferung, 8/2024, Art. 44 Rn. 188; Kämpfer/Kroner, in: Hilf/Kämpfer/Schwerdtfeger, Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz, 1. Auflage 2024, § 20 Rn. 16 ff.; Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, Rn. 740; Roßbach, Der Auslandszeuge im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, JZ 2014, 975 (977).

15 So erfolgte etwa im Parteispenden-Untersuchungsausschuss (14/1) eine kommissarische Vernehmung der Eheleute Schreiber in Kanada sowie der Zeugen Alfred Sirven, André Guelfi und Philippe Trépan in Paris, Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, [BT-Drs. 14/9300](#), S. 81 f.; vgl. auch Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, Abschnitt D, Rn. 736.

16 BVerfGE 156, 270 (308 f.). Für die Zulässigkeit der audiovisuellen Vernehmung im Untersuchungsausschuss vgl. etwa auch Brocker, in: BeckOK GG, 58. Ed. 15.6.2024, Art. 44 Rn. 67.2; Glauben, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 226. Lieferung, 8/2024, Art. 44 Rn. 188; Kämpfer/Kroner, in: Hilf/Kämpfer/Schwerdtfeger, Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz, 1. Auflage 2024, § 20 Rn. 16 ff.; Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, Rn. 740; Roßbach, Der Auslandszeuge im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, JZ 2014, 975 (977); ders., in: Waldhoff/Gärditz/Roßbach, PUAG, 1. Aufl. 2015, § 20 Rn. 28.

17 Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, Abschnitt D, Rn. 743.

schriftliche Befragung etwa bei **krankheitsbedingter Vernehmungsunfähigkeit** eines Zeugen.¹⁸ Dieser Hinderungsgrund ist, wie ausgeführt, im Rahmen der StPO auch für andere Abweichungen von der persönlichen Vernehmung anerkannt.

Schriftliche Befragungen erfolgten in Untersuchungsausschüssen aber auch zur **Ergänzung einer mündlichen Zeugenaussage** um Aspekte, die in der Vernehmung offengeblieben waren.¹⁹ Außerdem wurde anstelle einer bereits anberaumten Zeugenvernehmung eine schriftliche Befragung durchgeführt, als erkennbar wurde, dass die Vernehmung **mangels Zeit** am konkreten Sitzungstag nicht mehr stattfinden konnte.²⁰ Der Hinderungsgrund des **Zeitmangels** wurde soweit ersichtlich **weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur erörtert** und ist auch nicht konkret in sachnahen Vorschriften der StPO angesprochen. Allerdings lässt § 251 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StPO unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere die Verlesung von schriftlichen Erklärungen von Zeugen zu, wenn die Verfahrensbeteiligten einverstanden sind. Dies dürfte ebenfalls einer Verfahrensbeschleunigung dienen.

Des Weiteren ist die im Untersuchungsausschuss für die Beweiserhebung zur Verfügung stehende Zeit insgesamt aufgrund des **Diskontinuitätsgrundsatzes**²¹ auf die Dauer der laufenden Wahlperiode begrenzt. Soweit die persönliche Vernehmung von Zeugen nicht oder nicht mehr innerhalb dieses zeitlichen Rahmens erfolgen kann, könnte also ebenfalls ein tauglicher Hinderungsgrund gegeben sein, der zu Abweichungen vom Leitbild berechtigt.

3.3.2. Einvernehmen im Ausschuss und Rechte der qualifizierten Minderheit

In den eben genannten drei Praxisfällen beruhte die Abweichung von dem Leitbild der Vernehmung des persönlich anwesenden Zeugen auf **einvernehmlichen Beschlüssen** des Ausschusses. Daher waren die Entscheidungen im Hinblick auf die **Wahrung der Minderheitenrechte** im Untersuchungsausschuss faktisch unproblematisch. Auch in der Literatur wird angenommen, dass eine Abweichung von der persönlichen Vernehmung möglich ist, wenn die parlamentarische Minderheit und auch der Zeuge einverstanden sind.²²

18 Vgl. Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Art. 44 des Grundgesetzes, 22. August 2013, [BT-Drs. 17/14600](#), S. 50.

19 Vgl. Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Art. 44 des Grundgesetzes, 22. August 2013, [BT-Drs. 17/14600](#), S. 50.; Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes, 22. Juni 2021, [BT-Drs. 19/30900](#), S. 134.

20 Vgl. Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Art. 44 des Grundgesetzes, 22. August 2013, [BT-Drs. 17/14600](#), S. 50.

21 Morlok, in: Dreier, GG, 3. Auflage 2015, Rn. 35.

22 Brocker, in: BeckOK GG, 58. Ed. 15.6.2024, Art. 44 Rn. 41; Glauben, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 4. Auflage 2024, Kapitel 19 Rn. 1; ders., in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 226. Lieferung, 8/2024, Art. 44 Rn. 188; Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, Rn. 743 f.

Wird dagegen einer schriftlichen Befragung im Ausschuss von der qualifizierten Minderheit **widersprochen**, so muss die Abweichung vom Leitbild begründet werden.²³ Peters führt dazu aus:

Weil eine **Abweichung vom „Leitbild“** der persönlichen Vernehmung [...] immer ein „**Weniger**“ ist, macht sie das **begründungsbedürftig, wenn Widerspruch im Ausschuss erfolgt** [...]. Liegt **tatsächlich kein Hinderungsgrund** vor, darf die Ausschussmehrheit – gestützt auf ihre Stimmen, gegen den Willen der Minderheit – wegen des „Weniger“ **keine Abweichung beschließen** [...]. Umgekehrt gewährt das Recht der qualifizierten Minderheit dieser keinen Anspruch darauf, vom Grundsatz der persönlichen Vernehmung abzuweichen, solange sie möglich ist [...].²⁴

Entscheidend für die Zulässigkeit einer schriftlichen Befragung entgegen dem Widerspruch der Minderheit dürfte demnach das **tatsächliche Vorliegen eines Hinderungsgrundes** sein.

Findet eine schriftliche Befragung statt, dürften die Rechte der Minderheit auch hinsichtlich des an die Zeugen zu übersenden Fragenkatalogs zu berücksichtigen sein. Dafür spricht ein Vergleich mit § 24 Abs. 5 Satz 2 und 3 PUAG, der die Befragung im Rahmen der persönlichen Vernehmung regelt. Festzuhalten ist, dass die Fragenkataloge in den genannten Praxisbeispielen mit der Minderheit im Ausschuss abgestimmt und beschlossen wurden.²⁵

3.3.3. Nachteile der schriftlichen Befragung gegenüber der persönlichen Vernehmung

Bei der Entscheidung des Untersuchungsausschusses über Abweichungen vom Leitbild der persönlichen Vernehmung dürfte ferner zu berücksichtigen sein, dass die **schriftliche Befragung** im Vergleich zur Vernehmung persönlich anwesender Zeugen einige **Nachteile** aufweist.

Bei einer nur schriftlichen Befragung eines Zeugen haben die Mitglieder des Untersuchungsausschusses **nicht** oder jedenfalls nicht in demselben Maß wie bei einer unmittelbaren Vernehmung die **Möglichkeit**, sich einen **persönlichen Eindruck** von dem Zeugen zu verschaffen und ggf. **Rückfragen** zu stellen. Gerade dies ist aber Grund für das eingangs erwähnte Leitbild der Vernehmung des persönlich anwesenden Zeugen.²⁶

23 Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, Abschnitt D, Rn. 744; Glauben, in: Glauben/Brockner, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 4. Auflage 2024, Kapitel 19 Rn. 19b.

24 Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, Abschnitt D, Rn. 744 – Hervorhebungen nur hier. Ebenso Brockner, in: BeckOK GG, 58. Ed. 15.6.2024, Art. 44 Rn. 67.2; Glauben, in: Glauben/Brockner, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 4. Auflage 2024, Kapitel 19 Rn. 19b; Kämpfer/Kroner, in: Hilf/Kämpfer/Schwerdtfeger, Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz, 1. Auflage 2024, § 20 Rn. 20.

25 Vgl. die im Bericht BT-Drs. [17/14600](#), S. 50 zur schriftlichen Vernehmung genannten Beschlüsse des NSU I-Untersuchungsausschusses sowie die im Bericht BT-Drs. [19/30900](#), S. 2261 ff. aufgelisteten Beschlüsse zu Fragenkatalogen für schriftliche Befragungen im zum Wirecard-Untersuchungsausschuss.

26 Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, Abschnitt D, Rn. 734.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass ein Zeuge, der nicht vor dem Untersuchungsausschuss erscheinen soll, **nicht** gemäß § 20 PUAG **geladen** wird. Daher gibt es auch **keine Sanktionsmöglichkeit**, wenn er der Aufforderung zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme keine Folge leistet. Überdies ist **streitig**²⁷, ob eine schriftliche Beantwortung überhaupt eine Aussage i.S.d. § 153 StGB darstellt, der eine Wahrheitspflicht konstituiert, und eine **Falschbeantwortung** somit **strafbar** ist.

3.3.4. Weitere Aspekte

Es drängt sich auch die Frage auf, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein Untersuchungsausschuss von dem Leitbild der Vernehmung des persönlich anwesenden Zeugen **abweichen kann, wenn das Leitbild** aufgrund der Anzahl bzw. des Umfangs der Abweichungen in einem Untersuchungsausschuss **von der Regel zur Ausnahme würde**. Soweit ersichtlich haben sich Literatur und Rechtsprechung zu diesem Gesichtspunkt bislang nicht geäußert. Gegen die Zulässigkeit einer Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses spricht, dass das Leitbild sicherstellen soll, dass die Ausschussmitglieder sämtliche Informationen erhalten, die sie für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags brauchen²⁸. Kann ein Untersuchungsausschuss seinen Untersuchungsauftrag allerdings gerade nicht unter Wahrung des Leitbildes erreichen, könnte dies wiederum dafürsprechen, dass auch weitergehende Ausnahmen vom Leitbild zulässig sind. Denn maßgeblich für die Frage der sinngemäßen Geltung der Grundsätze des Strafprozesses im Untersuchungsausschuss ist laut Bundesverfassungsgericht der **Sinn und Zweck** des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens.²⁹

In Rechtsprechung und Literatur bislang nicht geklärt ist ferner die Frage, wie bei der schriftlichen Befragung von Zeugen dem in **Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG, § 13 Abs. 1 Satz 1 PUAG** postulierten **Grundsatz der Öffentlichkeit der Beweiserhebung** Rechnung zu tragen ist. Die Öffentlichkeit der Beweiserhebung gehört zum **Wesenskern** des Untersuchungsrechts, da gerade die erhobenen Beweise maßgeblichen Einfluss auf die öffentliche Meinung zum Untersuchungsgegenstand haben.³⁰ Öffentlichkeit in diesem Sinne ist nach ganz überwiegender Auffassung als Saalöffentlichkeit zu verstehen.³¹ Ob daraus folgt, dass schriftliche Befragungen beispielsweise im Wege einer **Verlesung** in das Verfahren eingebracht werden müssen **oder** ob es ausreicht, die schriftlichen Aussagen im **Abschlussbericht** des Ausschusses zu veröffentlichen, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt offen. In der Praxis hat sich ein Ausschuss in einer solchen Situation jedenfalls für eine nachträgliche Veröffentlichung entschieden.³²

27 Verneinend: Müller in MüKoStGB StGB, 4. Auflage 2021, § 162 Rn. 12, § 153 Rn. 8 (m.w.N.); bejahend: Bosch/Schittenhelm in Schönke/Schröder StGB, 30. Auflage 2019, Vor §§ 153 ff. Rn. 22 (m.w.N.).

28 Peters, a.a.O.

29 BVerfGE 67, 100 (128, 133 f.); 77, 1 (50); 93, 195 (205).

30 Peters, in: Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, Abschnitt C, Rn. 261.

31 Heyer in: Waldhoff/Gärditz, PUAG, 1. Auflage 2015, §13, Rn 12.

32 Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes, 22. Juni 2021, [BT-Drs. 19/30900](#), S. 134.

4. Fazit

Dem Leitbild der persönlichen Vernehmung des anwesenden Zeugen entsprechend sind **schriftliche Befragungen** von Zeugen in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen **nur ausnahmsweise zulässig**. Insbesondere dann, wenn eine Ausschussmehrheit gegen den Willen einer Ausschussminderheit von dem Leitbild abweichen möchte, müssen **Hinderungsgründe** für die persönliche Vernehmung vorliegen. Welche Hinderungsgründe **im Einzelnen** eine schriftliche Befragung rechtfertigen, ist in Rechtsprechung und Literatur **nicht abschließend geklärt**, jedoch lassen sich den Regelungen der **Strafprozessordnung** und der **Praxis** vergangener Untersuchungsausschüsse **Hinweise** auf insoweit taugliche Gründe entnehmen. So wurden Zeugen in der Vergangenheit von einem Ausschuss schriftlich befragt bei **krankheitsbedingter Vernehmungsunfähigkeit**, zum Zweck der **Ergänzung einer Aussage** in einer vorangegangenen persönlichen Vernehmung oder aus **Zeitmangel**.
